

Der Bundesverband

- 16 Landesverbände
- 40 Genossenschaften & Zentralen
- Eine Stimme fürs Gewerbe

Mobilitätsdaten

Datenbereitstellung ist Pflicht

„Der Unternehmer und der Vermittler sind verpflichtet, die folgenden statischen und dynamischen Daten sowie die entsprechenden Metadaten, die im Zusammenhang mit der Beförderung von Personen im Linienverkehr nach den §§ 42, 42a und 44 sowie im Gelegenheitsverkehr nach den §§ 47, 49 und 50 entstehen, nach Maßgabe der nach § 57 Absatz 1 Nummer 12 zu erlassenden Rechtsverordnung über den Nationalen Zugangspunkt nach § 2 Nummer 11 des Intelligente Verkehrssysteme Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1553), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2017 (BGBl. I S. 2690) geändert worden ist, bereitzustellen.“

§ 3a Abs. 1 PBefG

Datenbereitstellung ist Pflicht

- Statische Daten ab 1.1.2022
- Dynamische Daten am 1.7.2022

Datenbereitstellung: Wozu?

„Hierdurch soll eine effektivere **Kontrolle** von Vorgaben des PBefG ermöglicht und so für einen fairen Wettbewerb unter den Verkehrsformen gesorgt werden. Ebenso kann die Nutzung entsprechender Daten der Anbieter von Beförderungsdienstleistungen durch Länder und Kommunen – etwa für die **Verkehrslenkung** – einen Beitrag für einen effizienteren und klimafreundlicheren Verkehr leisten. Dies ist vor dem Hintergrund der mit § 1a bezweckten regulatorischen Neuausrichtung des PBefG (Umweltverträglichkeit) zwingend erforderlich. Die Verkehrsträgerübergreifende Bereitstellung und Nutzbarmachung aktueller Mobilitätsdaten ist nicht zuletzt notwendige Voraussetzung, um die Entwicklung datenbasierter, **multimodaler Mobilitätsdienste** weiter voranzutreiben. Die vorgenannten Gesichtspunkte erfordern in ihrer Gesamtschau grundsätzlich die Erfassung aller Mobilitätsanbieter im Anwendungsbereich des PBefG (das heißt Taxen, Mietwagen, Poolingfahrzeuge und den Öffentlichen Personennahverkehr).“

Statische Daten im Gelegenheitsverkehr

„Daten im Zusammenhang mit der Beförderung von Personen im Gelegenheitsverkehr:

a)

- Name und Kontaktdaten des Anbieters,
- Bediengebiet und -zeiten,
- Standorte und Stationen einschließlich ihrer Anzahl,
- Preise, Buchungs- und Bezahlungsmöglichkeiten,
- Daten zur Barrierefreiheit sowie zum
- Umweltstandard der eingesetzten Fahrzeuge;“

§ 3a Abs. 1 Nr. 2 PBefG

Datenbereitstellung: Wer?

„(3) Natürliche oder juristische Personen, die als Einzelunternehmer firmieren, sind von der Bereitstellungspflicht nach Absatz 1 ausgenommen. Die freiwillige Bereitstellung von Daten nach Absatz 1 bleibt hiervon unberührt.“

§ 3a Abs. 3 PBefG

„Einzel-Unternehmer ohne eigene Mitarbeiter oder Soloselbständige sind nach Absatz 3 Satz 1 von der Übermittlungspflicht ausgenommen.“

Gesetzesbegründung PBefG

Prüffrage: Haben Sie Mitarbeiter?

ja → verpflichtet
nein → nicht verpflichtet



Wie?